

Dritter. Auch die Vereinigung von Gemeinden für bestimmte Gemeindezwecke (Ortspolizeiverwaltung, Armenversorgung etc.) ist auf Grund eines dahin gerichteten Beschlusses der beteiligten Gemeinden bei Genehmigung desselben durch die Landesregierung statthaft.

Die zur Bildung neuer oder zur Abänderung, sowie zur Vereinigung schon bestehender Gemeindeverbände beziehentlich für bestimmte Gemeindezwecke erforderliche Zustimmung der beteiligten Gemeinden kann, wenn sie von ländlichen Gemeinden verlangt wird, vom Landesausschusse, wenn sie von einer Stadtgemeinde nicht erteilt wird, auf Vortrag der nächsten Aufsichtsbehörde von der Landesregierung ergänzt werden.

Die Vetezung des Rechtsweges gegen Verfügungen dieser Art ist unzulässig.

Die nur versuchsweise freiwillige Vereinigung mehrerer Gemeindeverbände für bestimmte Gemeindezwecke bedarf lediglich der Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde (Art. 152).

Die in §. 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 enthaltenen Bestimmungen über die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung werden durch die vorerwähnten Vorschriften nicht berührt.

Art. 9.

Jeder Gemeinde steht unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates (Art. 152 ff.) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten und der Ortspolizei zu.

In den Bereich der Zuständigkeit der Ortspolizei gehört, was die Städte anlangt, die im Gemeindebezirke in erster Instanz nach dem Reichs- oder Landesrechte erforderliche Wahrnehmung der Sitten-, Gesundheits-, Gewerbe-, Markt-, Feuer-, Straßen-, Wege-, Fremden- und allgemeinen Sicherheits- und Ordnungspolizei, die Handhabung der polizeilichen Aufsicht über das Schank-, Feuerversicherungs- und Gefindewesen, auf öffentliche Bauten, Anlagen, Brücken, Stege, Kanäle, Wasserläufe und deren Ufer, soweit nicht durch reichs- oder landesrechtliche Bestimmungen die bezüglichen Befugnisse der Competenz der Landespolizei oder besonderen anderen Behörden vorbehalten sind, überdies aber alle durch bestehende oder künftige Reichs-, Landes- oder Ortsgesetze der Gemeindepolizei ausdrücklich zugelassenen Ueberwachungs-, Einschreibungs- oder sonstigen polizeilichen Obliegenheiten.

Ausgeschlossen vom Bereiche der Zuständigkeit der Gemeindepolizei bleibt die polizeiliche Aufsicht über das Vereins-, Versammlungs- und Preshwesen, soweit nicht bezügliche Befugnisse durch ausdrückliche reichs- oder landesrechtliche Bestimmungen der Ortspolizei zugewiesen sind.

Den Gemeinden des platten Landes steht, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften (z. B. gewisse Ausführungsvorschriften zur Reichsgewerbeordnung) etwas Anderes bestimmen, die Ortspolizei in dem Umfange zu, wie sie vor dem Jahre 1871 den Ortsgeschäftspersonen gehörte, unter Hinzufügung der Berechtigung zum Beglaubigen von Zeugnissen in Dienstbüchern und von Fiskalkarten.

Die Landespolizei hat die Ueberwachung und Aufsicht über die städtische Polizei mit der Aufgabe, in allen den Fällen, in welchen die städtische Polizei ihrer Pflicht nicht nachkommt, die Initiative zu ergreifen.